

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Dr. Axel Troost, Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Straffreiheit bei Steuerhinterziehung durch Selbstanzeige abschaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Möglichkeit zur Abgabe einer strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung gemäß § 371 der Abgabenordnung (AO) sowie das Absehen von der Strafverfolgung in besonders schweren Fällen von Steuerhinterziehung gemäß § 398a AO sofort abschafft.

Berlin, den 24. April 2013

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Steuerhinterziehung ist eine Straftat, die nach § 370 AO mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft wird. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil von 2012 (1 StR 525/11) entschieden, dass eine Bewährungsstrafe für Steuerkriminelle, die mehr als 1 Mio. Euro hinterzogen haben, nur bei besonders gewichtigen Milderungsgründen in Betracht kommt.

Im Gegensatz zu anderen Straftatbeständen, wie z. B. Schwarzfahren oder Sachbeschädigung, besteht bei Steuerhinterziehung die Möglichkeit, durch die Abgabe einer Selbstanzeige gemäß § 371 AO Straffreiheit zu erlangen. Mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz von 2011 hat die Koalition aus CDU, CSU und FDP die Möglichkeit zur Erlangung der Straffreiheit zunächst verschärft. So ist seitdem Straffreiheit nur noch möglich, wenn alle Steuerverkürzungen offenbart werden. Zudem sieht der neu eingefügte § 371 Absatz 2 Nummer 3 AO den Nichteintritt der Rechtsfolge Straffreiheit vor, wenn es sich um einen Fall von schwerer Steuerhinterziehung handelt, d. h. ab einem nicht gerechtfertigten Steuervorteil von 50 000 Euro.

Wird ausschließlich auf § 371 Absatz 2 Nummer 3 AO abgestellt, so müsste schwere Steuerhinterziehung in jedem Fall zu Bestrafung führen. Dies gilt aber nur scheinbar, denn die Koalition hat mit dem Schwarzgeldbekämpfungsgesetz zugleich ein Hintertürchen eingerichtet. Der Ausschluss von der Rechtsfolge Straffreiheit gilt nur formal. Faktisch wird er durch den ebenfalls neu eingefügten § 398a AO unterlaufen, der ein Absehen von der Verfolgung derartig schwerer Fälle von Steuerhinterziehung vorsieht. Keine Strafverfolgung tritt

demnach ein, wenn die oder der Steuerkriminelle die hinterzogenen Steuern inklusive Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 Prozent pro Jahr nachträglich entrichtet. Zusätzlich ist gemäß § 398a Nummer 2 AO eine „freiwillige“ Geldleistung in Höhe von 5 Prozent auf die verkürzten Steuern zu erbringen. Für Steuerkriminelle besteht damit weiterhin die Möglichkeit, sich auch bei schweren Tatbeständen von der Strafe freizukaufen. De facto kann trotz § 371 Absatz 2 Nummer 3 AO Straffreiheit erreicht werden. Die Erlangung von faktischer Straffreiheit bei schwerer Steuerhinterziehung wird aufgrund der Änderungen der Koalition zu einer Frage der Wahl der richtigen Steuerrechtsexpertin bzw. des richtigen -experten sowie zu einer der finanziellen Möglichkeiten, sich eine solche bzw. einen solchen zu leisten. Wie es Heribert Prantl in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 23. April 2013 (Der Selbstanzeiger) treffend formuliert: „Die Selbstanzeige ist zur Kunst geworden, zu juristischer Artistik. [...] Die Strafbarkeit eines Beschuldigten hängt allein von der Kunst dessen ab, der ihm die Selbstanzeige schreibt.“ Mit dem Anspruch eines Rechtsstaates ist eine solche Willkür der Bestrafung nicht zu vereinbaren.